

Gemeinde Gutenstetten, Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

Bebauungsplan „Bergtheim-West“, Ortsteil Bergtheim, Gemeinde Gutenstetten

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Gutenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 14.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergtheim-West“, Ortsteil Bergtheim, Gemeinde Gutenstetten, beschlossen.

Der Gemeinderat Gutenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Bergtheim-West“ i.d.F. vom 17.10.2022 gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Bergtheim-West“, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Bergtheim-West“ i.d.F. vom 17.10.2022 mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), vom September 2022 in der Zeit vom

14. November 2022 bis einschließlich 14. Dezember 2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

öffentlich ausgelegt und können von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Ebenso im Rathaus der Gemeinde Gutenstetten, Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten während der allgemeinen Dienststunden: Montag von 13:00 bis 18:00 Uhr und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Hinweis: Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Außerdem sind die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten eingestellt (www.gutenstetten.de) und können unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ aufgerufen und eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Gutenstetten, Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck abgegeben werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten einsehbar ist.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hingewiesen.

Gutenstetten, den 03.11.2022

Gerhard Eichner, 1. Bürgermeister